



Badeordnung Schwimmbad Aarberg

1. Zweck, Geltungsbereich, Kompetenzen

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad und ist für alle Benützer der Anlage verbindlich. Mit dem Eintritt ins Schwimmbad anerkennt jeder Badegast die Bestimmungen aus dem Schwimmbadreglement, der Schwimmbadverordnung und der Badeordnung.

2. Öffnungszeiten

Im Mai	08.00 - 19.00 Uhr
Juni bis Mitte August (KW 32)	08.00 - 21.00 Uhr
Mitte August bis September (KW 33-35)	08.00 - 20.30 Uhr
September (ab KW 36)	08.00 - 19.00 Uhr
Sonntag	bis 19.30 Uhr
1. August	bis 19.00 Uhr
Kinder, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, täglich bis	18.30 Uhr

15 Minuten vor Badeschliessung ist der Eintritt nicht mehr gestattet.

Bei ungünstiger Witterung können die Öffnungszeiten verkürzt oder die Badi ganz geschlossen werden. Die Schliessung wird 30 Minuten vorher bekannt gegeben.

3. Zutritt

Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

Schulpflichtige Kinder ab der 1. Klasse haben Zutritt ohne Begleitung Erwachsener, wenn sie einen abgeschlossenen Wassersicherheitscheck vorweisen können.

4. Benützung

Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen, Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist die Benutzung der Bassins verboten.

Personen, welche an epileptischen Anfällen, an Störungen des Gleichgewichts, Zuckerkrankheit etc. leiden, dürfen die Bassins nur in Begleitung einer erwachsenen Person benützen.

Aus hygienischen Gründen ist das Duschen beim Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken obligatorisch. Das Verwenden von Seife ist nur bei den Duschen in der WC-Anlage gestattet.

Das Lernschwimmbassin kann bei Bedarf für Schulen reserviert werden. Der Lehrer trägt die Verantwortung, dass die Schulklasse das Bad geschlossen betritt und die Badeordnung eingehalten wird.

Das Planschbecken ist für Kleinkinder reserviert.

Das Springen in die Schwimmerbecken geschieht auf eigene Verantwortung. Springer haben sich davon zu überzeugen, dass der Sprung ohne Gefährdung anderer Badender ausgeführt

werden kann. Das Sprungbecken ist auf direktem Weg zu verlassen. Seitliches Einspringen ins Schwimmbecken ist verboten.

5. Verhalten im Bassin und auf den Anlagen

Badegäste haben sich an die Weisungen des Badepersonals zu halten. Insbesondere ist Nachfolgendes nicht gestattet:

- das Nacktbaden;
- das Baden in Strassenkleidern, Unterwäsche und Strassenschuhen;
- das Hineinwerfen oder Hineinstossen von Badenden in die Bassins;
- das Benützen des Schwimmerbeckens durch Nichtschwimmer;
- das Benützen von Schwimmhilfen jeglicher Art im Schwimmerbecken;
- das Betreten der Bassinumrandungen mit Strassenschuhen;
- das Ballspielen im Schwimmerbecken, Ballspiel ist nur auf dem dafür reservierten Spielplatz gestattet;
- das Spielen auf den Bassinumrandungen und auf den Liegewiesen, Lärmen und unanständiges Benehmen;
- Rauchen, essen und trinken an den Bassins;
- jegliche Verunreinigung der Anlage wie z.B. liegen lassen von Abfällen neben den aufgestellten Abfallbehältern, Ausspucken usw.. Abfälle und Raucherabfälle sind in die bereitgestellten Abfalleimer resp. Aschenbecher zu werfen;
- das Betreten der Sträuchergruppen und Blumenbeete sowie die Beschädigung der Bepflanzung und Umzäunung, das Klettern auf Bäume und Dächer;
- das Mitbringen von Tieren;
- das Befahren der Anlage mit Fahrrädern, Rollbrettern, Rollschuhen, Scootern usw.;
- das Benützen von Musikgeräten und dergleichen ohne Kopfhörer;
- Grillieren ist nur an den dafür eingerichteten Feuerstellen gestattet.

6. Aufsicht, Haftung, Meldepflicht, Fundgegenstände

Das Badepersonal kann keine lückenlose Badeaufsicht gewährleisten, die Badegäste haben deshalb eine gewisse Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Bei Unfällen tritt die Haftung der Gemeinde Aarberg nur in Kraft, wenn Mängel an den Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals nachgewiesen werden kann.

Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren. Bei Minderjährigen haften die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter. Bei Schulklassen haften die Lehrer.

Wer gegen das Schwimmbadreglement, die Schwimmbadverordnung, die Badeordnung oder Weisungen der Aufsichtspersonen verstösst, kann mit Verwarnung, sofortiger Wegweisung aus dem Bad oder mit einem Zutrittsverbot für die laufende Saison bestraft werden. Zivil- und strafrechtliche Massnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Reklamationen und Beschwerden sind an den diensthabenden Bademeister oder schriftlich an die Bauabteilung zu richten.

Wertgegenstände können an der Kasse gegen eine Gebühr deponiert werden. Für Diebstähle und Verluste übernimmt die Gemeinde Aarberg keine Haftung. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.